

**Satzung der Stadt Plau am See
über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung
von Hausnummern**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Form der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M.-V. 2004 S. 205), § 51 des Straßen- und Wegegesetzes vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23. April 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Regelung der Hausnummerierung

- (1) Die Stadt Plau am See regelt die Art und Weise der Hausnummerierung und die Festsetzung der Hausnummern für baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (2) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt auf Antragstellung des Eigentümers und ist gebührenpflichtig.
- (3) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude vorhanden oder bestehen mehrere Zugänge zu verschiedenen Teilen oder Wirtschaftseinheiten eines Gebäudes, kann die Stadt mehrere Nummern festsetzen, bei nachträglicher Änderung durch Anfügung eines Kleinbuchstabens des lateinischen Alphabets.
- (4) Die Stadt kann eine neue oder zusätzliche Nummer festsetzen, wenn die Auffindbarkeit eines Gebäudes, Gebäudeteils, Betriebes oder einer Wirtschaftseinheit durch eingetretene Veränderungen wesentlich erschwert worden ist. Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (5) Eigentumswohnungen erhalten keine Hausnummern.

§ 2

Pflichten der Gebäudeeigentümer

- (1) Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die von der Stadt Plau am See festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte) gleich. Mehrere Verpflichtete haben als Gesamtschuldner für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen.
- (2) Nach Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Hausnummer hat die Anbringung durch den Gebäudeeigentümer binnen drei Monaten zu erfolgen.

§ 3

Art der Hausnummern

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Mittelalterlicher Stadtkern“
 - a) Für Hausnummern sind Schilder mit weißen arabischen Zahlen auf blauem Untergrund zu verwenden. Werden den Zahlen Buchstaben zugeordnet, sind diese klein zu schreiben (Beispiel 1a).
 - b) Hausnummernschilder müssen gut lesbar sein und folgende Größen haben:
 - bei einstelligen Zahlen 120 x 120 mm
 - bei zweistelligen Zahlen 150 x 120 mm
 - bei dreistelligen Zahlen 200 x 120 mmFür Zahlen wird eine Mindestgröße von 70 mm und Buchstaben eine Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes und in den Ortsteilen:
 - (a) Anstelle der in Abs. 1 a) genannten Schilder können auch Hausnummern-leuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern in den Abs. 1 b) vorgeschriebenen Mindestgrößen verwendet werden.
- (3) Diese Regelung gilt nicht für Hausnummernschilder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angebracht wurden.

§ 4

Anbringung von Hausnummern

- (1) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Als Hausnummer sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen.
- (2) Hat ein Grundstück mehrere Nummern, sind sie sowohl am Eingang als auch an dem jeweiligen Gebäude (Gebäudeteil) anzubringen, wenn die Gebäude (Gebäudeteile) hintereinander oder ähnlich gestaffelt sind, insbesondere bei Hinter- und Seitengebäuden.
- (3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedlichen Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind. Die Hausnummer ist an der der Erschließungsanlage zugekehrten Gebäudeseite oder am Grundstückszugang (Einfriedung) gut sichtbar und dauerhaft mindestens 1 m, höchstens 3 m über Straßenhöhe (Fußsteighinterkante) anzubringen. Sie darf nicht durch Baulichkeiten oder Anpflanzungen verdeckt werden und ist in lesbarem Zustand zu erhalten. Ist das Grundstück mit einer Einfriedung der Bepflanzung versehen und durch diese die Sicht von der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, auf die Hausnummer nachhaltig beeinträchtigt, so ist die Hausnummer auch rechts neben oder über der Zuwegung/Zufahrt anzubringen. Nachhaltig beeinträchtigt ist die Sicht auf die Hausnummer dann, wenn diese in einer Höhe von 1,25 m von der Straßenmitte aus gemessenen nicht mindestens auf einer Länge von 5 m vollständig sichtbar und lesbar ist.

§ 5

Neufestsetzung (Umnummerierung)

- (1) Werden Straßennamen geändert oder ist die Nummerierung unübersichtlich geworden, kann die Stadt die Nummer neu festsetzen.
- (2) Bei Neufestsetzungen und Änderungen gelten die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.
- (3) Es werden in diesem Fall keine Gebühren erhoben.

§ 6

Änderung im Einzelfall

- (1) Der Berechtigte kann beantragen, für sein Grundstück eine neue Nummer festzusetzen, wenn die bauliche Entwicklung oder eine Grundstücksteilung die Auffindbarkeit eines Gebäudes, Gebäudeteils, Betriebes, oder einer Wirtschaftseinheit erschwert hat, ohne dass dies durch eine bessere Anbringungsart beseitigt werden könnte.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn der Zugang oder Hauptzugang zu dem Grundstück auf die Dauer verlegt worden ist.
- (3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorliegen und durch die Änderung keine Verwirrung zu befürchten ist.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können ferner zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck der Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.
- (5) Die Änderung im Einzelfall ist kostenpflichtig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer eine Hausnummer verwendet, die nicht durch die Stadt zugeteilt wurde. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 03. Juni 2008

Reier
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Reier
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung
Nr. 6 am 11. Juni 2008

Reier
Bürgermeister